



Richtlinie

Ausdehnung der Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen und Flaschenbündel zum Transport von Gasen (P15Y)

Absätze (12) und (13), Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 200, RID/ADR

Aktenzeichen: BAV-432.201-1/6/8/26

Datum: 1. Februar 2024

Version: 4.0_d



Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern Abteilung Sicherheit
Autor:	Kaspar Seiler
Verteiler:	Veröffentlichung auf BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Original), Französisch

BAV interne Dokumentenlenkung

Q-Plan Stufe:	RL, öffentlich
QM-SI-Anbindung:	
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse:	BAV Prozess 432.2

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft; sie ersetzt die Richtlinie V 3.1 vom 1. Juli 2021.

Bundesamt für Verkehr

Rudolf Sperlich
Vizedirektor

Markus Ammann
Sektionschef Umwelt

Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status*
V 1.0_d	01.12.2017	Kaspar Seiler	Neuausgabe	abgelöst
V 2.0_d	01.5.2019	Kaspar Seiler	Überarbeitung nach 2 Jahren Anwendungserfahrung, neue Ziffer 4, Ergänzung Ziffer 6, inhaltliche Präzisierungen (Verweise, Terminologie)	abgelöst
V 3.1_d	01.07.2021	Kaspar Seiler	Aufnahme von Flaschenbündeln, Aktualisierung der Normen, Anpassung der Terminologie	abgelöst
V 4.0_d	01.02.2024	Kaspar Seiler	geschweisste Flaschen vor 2016 (Ziff. 3.2), Verfahren für Bündel (Ziff.4), Präzisierungen	In Kraft / SPR

* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

Ziele des BAV und Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie richtet sich an Eigentümer von Flaschen und Flaschenbündeln zum Transport von Gasen sowie an Unternehmungen, die Flaschen oder Flaschenbündel befüllen oder befüllen lassen. Sie beschreibt das Genehmigungsverfahren für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für nachfüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl sowie für nahtlose Flaschen aus Stahl und aus Aluminiumlegierungen und für Bündel solcher Flaschen.

Das Genehmigungsverfahren soll möglichst rasch und reibungslos ablaufen. Die vorliegende Richtlinie hat zum Ziel, den Antragstellern die Anforderungen an die Antragsdossiers, die Rahmenbedingungen und die Vorgehenspraxis des BAV transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen, damit Nachforderungen und Ergänzungen während dem Verfahren möglichst vermieden werden können.

Das BAV beurteilt und bearbeitet die Gesuche um Genehmigungen/Anerkennungen sowie deren Erweiterungen und Verlängerungen entsprechend dieser Richtlinie. Sie bietet den Unternehmen folgende Unterstützung:

- Transparenz und Rechtssicherheit
- einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften (Gesetzesbestimmungen und Normen)
- unbestimmte (Rechts-)Begriffe werden konkretisiert
- die Bewilligungspraxis des BAV wird aufgezeigt

Die Richtlinie schafft kein neues Recht, sondern beschreibt die bestehende Praxis im Rahmen der Gesetzgebung. Sie wird bei Bedarf vom BAV aktualisiert. Bei jeder Überarbeitung werden die Branche und die betroffenen Bundesämter in geeigneter Weise einbezogen.

Gesetzliche Grundlagen

- GGUV: Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen ([SR 930.111.4](#))
- RSD: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und Seilbahnen ([SR 742.412](#))
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID; Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr; COTIF ([Link](#)))
- SDR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ([SR 741.621](#))
- ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ([Link](#))

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Allgemeines	5
2.1	Begriffe	5
2.2	Voraussetzungen.....	5
2.3	Flaschen / Flaschenbündel.....	5
2.4	Befüllzentren.....	6
2.5	Antrag	6
3	Genehmigung der Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen	6
3.1	Anforderungen an die Flaschen	6
3.2	Geschweisste Stahlflaschen mit ausgedehnter Prüffrist, genehmigt vor 2016.....	7
3.3	Verfahrensablauf	7
4	Verfahren für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschenbündeln	8
5	Anerkennung von Befüllzentren	8
5.1	Verfahrensablauf	8
5.2	Befüllzentren in anderen RID-Vertragsstaaten/ ADR-Vertragsparteien	9
6	Erteilung der Genehmigung bzw. der Anerkennung	9
7	Ergänzung der genehmigten Flaschen-/Flaschenbündelliste	9
7.1	Nachträgliche Aufnahme von Flaschen/Flaschenbündeln	9
7.2	Aufnahme von neuen Flaschen/Flaschenbündel (Neubeschaffung).....	10
8	Verlängerung der Genehmigung bzw. der Anerkennung	10
9	Gebühren	10
	Anhang 1 – Wesentliche Grundlagen	11
	Anhang 2 - Liste der notwendigen Dokumentation/Informationen.....	13
	Anhang 3 – BAV-Mustervorlage «Flaschenliste»	15

1 Einleitung

Gemäss Art. 5 GGUV müssen Flaschen und Flaschenbündel (Druckgefässe) für den Transport von Gasen den Vorschriften von RID/ADR entsprechen.

Für nachfüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl, für nachfüllbare nahtlose Flaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen sowie für Bündel von solchen Flaschen darf, gemäss den Absätzen (12) und (13), Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR, die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen auf 15 Jahre ausgedehnt werden, wenn die zuständige Behörde (in der Schweiz nach Art. 3 GGUV das BAV) eine Genehmigung dafür erteilt. Solche Flaschen und -bündel werden mit dem Kennzeichen P15Y versehen.

Die Möglichkeit der Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen besteht für Flaschen und Flaschenbündel für die Aufnahme derjenigen Gase, welche in den Tabellen 1 und 2 der oben erwähnten Verpackungsanweisung in der Spalte "Sondervorschriften für die Verpackung" mit der Vorschrift «v» für geschweisste Flaschen aus Stahl oder «va» resp. «ua» für nahtlose Flaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen versehen sind. Die Sondervorschrift «ua» darf auch für Gasgemische angewendet werden, vorausgesetzt allen einzelnen Gasen des Gemisches ist in Tabelle 1 oder 2 «ua» zugeordnet.

Für die Genehmigung der Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen/Flaschenbündeln und für die Anerkennung von Befüllzentren ist dem BAV ein schriftlicher Antrag einzureichen. Es wendet bei der Behandlung von Anträgen das nachfolgend beschriebene Verfahren an.

2 Allgemeines

2.1 Begriffe

Der Begriff Flasche schliesst sowohl nachfüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl als auch nachfüllbare nahtlose Flaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen mit ein. Der Begriff Flaschenbündel bedeutet ein Bündel aus nachfüllbaren nahtlosen Flaschen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen.

2.2 Voraussetzungen

Eine Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gemäss

Absatz (12), P 200
für geschweisste Flaschen aus Stahl für
Flüssiggase (LPG)

Absatz (13), P 200
für nahtlose Flaschen aus Stahl und aus
Aluminiumlegierungen sowie für Bündel solcher
Flaschen für Industriegase

wird erteilt, wenn sowohl die Flaschen/Flaschenbündel als auch die Befüllzentren die jeweiligen Anforderungen der erwähnten Absätze erfüllen.

Für Flaschen und Flaschenbündel, welche mit dem in Absatz 6.2.2.7.2 a) RID/ADR festgelegten Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen (U) gekennzeichnet sind, darf die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen nicht gewährt werden.

2.3 Flaschen / Flaschenbündel

Unternehmen, welche für ihre eigenen Flaschen und/oder ihre eigenen Flaschenbündel die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von 10 auf 15 Jahre ausdehnen möchten, müssen nachweisen, dass die Flaschen/Flaschenbündel in ihrem Eigentum sind und diese sowie ihr Betrieb die Anfor-

derungen der Absätze (12) bzw. (13), Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR, erfüllen.

2.4 Befüllzentren

Flaschen und Flaschenbündel, für welche eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen genehmigt wurde, dürfen nur in Befüllzentren befüllt werden, die ein dokumentiertes bzw. zertifiziertes Qualitätssystem anwenden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass alle Vorschriften der Absätze (7) und (12) resp. (13), Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR sowie die Vorschriften und Pflichten der jeweils anwendbaren Normen erfüllt und richtig angewendet werden.

2.5 Antrag

Die Genehmigung für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen/Flaschenbündel sowie die Anerkennung von Befüllzentren sind beim BAV zu beantragen.

Sind Eigentümer von Flaschen/Flaschenbündeln und Befüllzentren eine einzige Unternehmung, kann auch ein einziger Antrag für beide Verfahren gestellt werden. In diesem Fall führt das BAV ein kombiniertes Verfahren durch.

3 Genehmigung der Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen

3.1 Anforderungen an die Flaschen

Seit dem 1. Januar 1999 hergestellte

geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggase (LPG)	nahtlose Flaschen aus Stahl und aus Aluminiumlegierungen für Industriegase
müssen in Übereinstimmung mit	
den folgenden Normen in der jeweils gemäss der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 RID/ADR anwendbaren Fassung	einer der folgenden zum Zeitpunkt der Herstellung anwendbaren Normen gemäss Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.1 RID/ADR
hergestellt sein:	
<ul style="list-style-type: none">- EN 1442 oder- EN 13322-1 oder	<ul style="list-style-type: none">- EN 1964-1 oder EN 1964-2 oder- EN 1975 oder- EN ISO 9809-1 oder Norm EN ISO 9809-2 oder- EN ISO 7866 oder
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates (E-Flaschen):	
<ul style="list-style-type: none">- 84/527/EWG	<ul style="list-style-type: none">- 84/525/EWG oder 84/526/EWG

Andere Flaschen, die vor dem 1. Januar 2009 nach den Vorschriften von RID/ADR in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk hergestellt wurden, dürfen für eine Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zugelassen werden, wenn sie ein Sicherheitsniveau aufweisen, das dem der zum Zeitpunkt der Beantragung anwendbaren Vorschriften von RID/ADR gleichwertig ist.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Flaschen nach dem in Anhang 6 der GGV vom 31. Oktober 2012 oder in Anhang III der Richtlinie 2010/35/EU vom 16. Juni 2010 oder in Anhang IV, Teil II, der Richtlinie 1999/36/EG vom 29. April 1999 beschriebenen Verfahren für die Neubewertung der Konformität unterzogen und mit «Pi» gekennzeichnet wurden.

Der Eigentümer (Antragsteller) hat die notwendigen Angaben für die Identifikation der Flaschen in einer Flaschenliste (BAV-Mustervorlage in Anhang 3) zu erfassen und durch die zugehörigen Nachweise eindeutig zu belegen (siehe Anhang 2).

3.2 Geschweisste Stahlflaschen mit ausgedehnter Prüffrist, genehmigt vor 2016

Wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für die Beförderung von Gasen der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, für welche bis zum 31. Dezember 2015 von der dann zumal zuständigen Schweizer Behörde nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften eine ausgedehnte Frist von 15 Jahren zwischen den wiederkehrenden Prüfungen gewährt wurde, dürfen weiterhin nach diesen Vorschriften wiederkehrend geprüft werden (analog zum Unterabschnitt 1.6.2.10 RID/ADR). Der Eigentümer der Flaschen muss im Besitz der entsprechenden Nachweise für die ausgedehnte Prüffrist sein und hat die Dokumente dem BAV auf Verlangen vorzulegen. Das Kennzeichen P15Y darf nach der nächsten wiederkehrenden Prüfung angebracht werden.

3.3 Verfahrensablauf

- a) Der Eigentümer der Flaschen stellt dem BAV einen Antrag auf Genehmigung einer bestimmten Gruppe (eines Loses) oder mehreren von

geschweissten Flaschen aus Stahl für
Flüssiggase (LPG)

nahtlosen Flaschen aus Stahl und/oder aus
Aluminiumlegierungen für Industriegase

für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen zu und reicht dazu die in der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR

Absatz (12)

Absatz (13)

geforderten Nachweise ein (siehe Anhang 2).

- b) Das BAV beurteilt den Antrag aufgrund der Vorgaben der zum Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Anforderungen von RID/ADR und den entsprechenden Normen.
- c) Dem BAV sind mit dem Antrag die ausgefüllte Flaschenliste (siehe BAV-Mustervorlage in Anhang 3) sowie die Dokumentation für die Flaschentypengruppen (Lose) und für das/die Befüllzentrum/(en) einzureichen. Wenn die Dokumentation vollständig und zweckmässig ist, führt das BAV beim Antragsteller ein Audit durch.
- d) Kommt das BAV anschliessend zum Schluss, dass die erwähnten Anforderungen erfüllt sind, erteilt es die Genehmigung für einen ausgedehnten Prüfzyklus auf 15 Jahre und erstellt eine Flaschenliste für die im Antrag bezeichneten Flaschengruppen (Lose).
- e) In der Genehmigung werden die für die Befüllung der betroffenen Flaschen anerkannten Befüllzentren geführt.
- f) Die vom BAV genehmigte Flaschenliste kann jederzeit ergänzt werden. Dazu sind dem BAV die notwendigen Unterlagen zu den neu aufzunehmenden Flaschen einzureichen (siehe auch 7.1).
- g) Bei Neubeschaffungen von Flaschen ist beim BAV die Ergänzung der Flaschenliste frühzeitig und vor der Herstellung der Flaschen zu beantragen (siehe auch 7.2). Der Flaschenhersteller darf das Kennzeichen P15Y auf den neu hergestellten Flaschen nicht anbringen, solange keine entsprechende Genehmigung vorliegt.
- h) Wenn am Verfahren bedeutende Änderungen durchgeführt wurden, muss dem BAV innerhalb eines Monats Meldung erstattet und das geänderte Verfahren durch das BAV überprüft werden.
- i) Die Genehmigung für die Flaschen inkl. die vom BAV genehmigte Flaschenliste müssen der Prüfstelle oder dem von ihr genehmigten IS-Stelle (betriebseigener Prüfdienst), welche die wiederkehrende Prüfung der Flaschen durchführt, vorgelegt werden, damit unter deren Aufsicht auf den berechtigten Flaschen das Kennzeichen P15Y angebracht werden kann.

- j) Das Kennzeichen P15Y sowie das Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung (JJJJ) sind deutlich und lesbar auf der Flasche anzubringen. Es muss dauerhaft sein, damit keine ungewollte Entfernung erfolgen kann. Gut geeignet ist das Anbringen mit Farbe (Stempel, Inkjet, etc.). Alternativ dazu kann ein Sticker verwendet werden.
- Die Schriftgrösse für die Angaben «P15Y» und das Jahr (JJJJ) der nächsten wiederkehrenden Prüfung hat Unterabschnitt 6.2.2.7.1 RID/ADR zu entsprechen. Beim Aufbringen der Zeichen mit Farbe (Inkjet) min. 10 mm.
 - Die Verantwortung für die Kennzeichnung der Flaschen liegt grundsätzlich bei der Prüfstelle. Wenn die Kennzeichen nicht mehr vorhanden oder nicht eindeutig lesbar sind, ist die Flasche nach zehn Jahren der wiederkehrenden Prüfung zuzuweisen, ausser die Prüfstelle oder der von ihr genehmigte betriebseigene Prüfdienst hat die Möglichkeit, die Flaschen zu verifizieren und wieder mit dem gleichen Kennzeichen (Jahrzahl) zu versehen.

4 Verfahren für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschenbündeln

Eine Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschenbündeln aus nahtlosen Flaschen aus Stahl oder aus Aluminiumlegierungen kann in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften für die Verpackung «ua» oder «va» des Absatzes (10) erteilt werden. Die eingebauten Flaschen müssen nach dem Verfahren von Ziffer 3 für eine Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen genehmigt sein.

Für eine Genehmigung zur Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen reicht der Eigentümer der Flaschenbündel dem BAV ein Gesuch mit folgenden Nachweisen ein:

- Baumusterzulassungsbescheinigung des Flaschenbündels (Konformitätserklärung)
- Bescheinigung der erstmaligen Prüfung (Konformitätserklärung) oder Bescheinigung der letzten wiederkehrenden Prüfung
- Angaben zu den verwendeten Ventilen.

Für den Verfahrensablauf gelten sinngemäss die Punkte a) bis j) der Ziffer 3.3.

Liegt für die bereits in den Flaschenbündeln eingebauten Flaschen keine Genehmigung für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen vor, so ist vom Eigentümer gleichzeitig ein entsprechendes Gesuch für die eingebauten Flaschen an das BAV zu stellen.

Für die in Flaschenbündeln verwendeten Flaschen gilt für die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen der Abschnitt 3 dieser Richtlinie.

Für die Genehmigung von weiteren vorhandenen sowie neu beschafften Flaschenbündeln gelten die Verfahren der Absätze 7.1 und 7.2.

5 Anerkennung von Befüllzentren

5.1 Verfahrensablauf

- a) Das Unternehmen, in dessen Besitz sich das Befüllzentrum befindet, stellt dem BAV einen Antrag auf Anerkennung des Befüllzentrums zu, welches

geschweisste Flaschen aus Stahl für
Flüssiggase (LPG)

nahtlose Flaschen aus Stahl und/oder aus
Aluminiumlegierungen sowie für Bündel sol-
cher Flaschen für Industriegase

mit einer 15-jährigen Prüffrist befüllen soll. Es reicht dazu die in der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR

Absatz (12)

Absatz (13)

geforderten Nachweise ein (siehe Anhang 2).

- b) Das BAV beurteilt den Antrag aufgrund der Vorgaben der zum Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Anforderungen von RID/ADR und den entsprechenden Normen.
- c) Wenn die Dokumentation vollständig und zweckmässig ist führt das BAV beim Antragsteller ein Audit durch und erstellt einen Auditbericht.
- d) Kommt das BAV anschliessend zum Schluss, dass die Anforderungen erfüllt sind, erteilt es die Anerkennung als Befüllzentrum für Flaschen/Flaschenbündel mit einer ausgedehnten Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von 15 Jahren.
- e) Wenn am Verfahren bedeutende Änderungen durchgeführt wurden muss dem BAV innerhalb eines Monats Meldung erstattet und das geänderte Verfahren durch das BAV überprüft werden.

Nachträglich können weitere Befüllzentren in die bestehende Anerkennung aufgenommen werden. Dazu sind dem BAV ein Antrag und die entsprechenden Nachweise einzureichen (siehe Anhang 2). Es wird vorstehendes Verfahren angewendet.

5.2 Befüllzentren in anderen RID-Vertragsstaaten/ ADR-Vertragsparteien

Wenn ein Befüllzentrum in einem/einer anderen RID-Vertragsstaat/ADR-Vertragspartei angesiedelt ist, muss der Eigentümer der Flaschen Belege zum Nachweis vorlegen, dass das Befüllzentrum von der zuständigen Behörde dieses/dieser RID-Vertragsstaats/ADR-Vertragspartei entsprechend beaufsichtigt wird.

6 Erteilung der Genehmigung bzw. der Anerkennung

Das BAV erteilt folgende Verfügungen:

- Für die Genehmigung zur Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen/Flaschenbündeln stellt das BAV dem Eigentümer eine Verfügung aus. Zusätzlich erstellt das BAV eine separate Liste der genehmigten Gruppen (Lose) von Flaschen und der genehmigten Gruppen (Losen) von Flaschenbündeln mit dem (den) für deren Befüllung anerkannten Befüllzentrum(en).
- Für die Anerkennung des (der) Befüllzentrums(en) stellt das BAV eine separate Verfügung aus.

Die Verfügungen werden befristet, in der Regel mit einer Gültigkeit von drei Jahren, erteilt. Diese behalten während dieser Zeit ihre Gültigkeit sofern

- die Baumusterzulassungen von Flaschen/Flaschenbündeln nicht zurückgezogen werden (bei einem Rückzug hat der Eigentümer der Flaschen/Flaschenbündel das BAV umgehend zu informieren.);
- keine Änderungen in den Vorschriften erfolgen, die sich auf die Genehmigung auswirken können;
- keine Gründe für eine vorzeitige Aufhebung der Genehmigung vorliegen.

7 Ergänzung der genehmigten Flaschen-/Flaschenbündelliste

7.1 Nachträgliche Aufnahme von Flaschen/Flaschenbündeln

Vorhandene Gruppen (Lose) von Flaschen und Flaschenbündeln können auf Antrag, während der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Genehmigung und gegen Entrichtung einer Gebühr, in die bestehende Flaschen-/Flaschenbündelliste aufgenommen werden. Mit dem Antrag sind die Auflistung der nachträglich aufzunehmenden Flaschen/Flaschenbündel, zusammen mit Kopien der notwendigen Dokumente gemäss Bst. c) von Anhang 2 dem BAV einzureichen (vorzugsweise elektronisch). Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 3 bzw. 4 dieser Richtlinie.

7.2 Aufnahme von neuen Flaschen/Flaschenbündel (Neubeschaffung)

Ebenso können neu beschaffte Gruppen (Lose) von Flaschen und Flaschenbündeln, während der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Genehmigung und gegen Entrichtung einer Gebühr, in die bestehende Flaschen-/Flaschenbündelliste aufgenommen werden. Mit dem Antrag an das BAV sind die bereits mit der Auftragsbestätigung des Flaschen-/Flaschenbündelherstellers erhaltenen Dokumente und Angaben wie Baumusterzulassung, Konstruktionszeichnung und Herstelldatum zuzustellen. Sämtliche notwendigen Dokumente gemäss Bst. c) von Anhang 2 sind unmittelbar nach deren Erhalt ein- resp. nachzureichen. Die Flaschen/ Flaschenbündel dürfen erst nach Erhalt der ergänzten und vom BAV genehmigten Flaschen-/Flaschenbündelliste in Betrieb genommen werden. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 3 bzw. 4 dieser Richtlinie.

8 Verlängerung der Genehmigung bzw. der Anerkennung

Zur Verlängerung der Genehmigung bzw. der Anerkennung ist ein Antrag beim BAV zu einzureichen. Für einen lückenlosen Übergang von der laufenden in die nächste Gültigkeitsperiode sind die Anträge um Verlängerung von Genehmigung und Anerkennung spätestens drei Monate vor deren Ablauf dem BAV zuzustellen. Im Antrag muss der Inhaber der Genehmigung bzw. der Anerkennung folgende Unterlagen einreichen:

- den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für die Flaschen/Flaschenbündel und/oder die Anerkennung des Befüllzentrums,
- bei Verlängerung der Genehmigung für Flaschen/Flaschenbündel: einen Nachweis der Gültigkeit der behördlichen Anerkennung des Befüllzentrums,
- die komplette, aktuelle Dokumentation des Qualitätssicherungssystems (inkl. eine Auflistung aller geänderten Dokumente).

9 Gebühren

Für alle Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ist dem BAV eine Gebühr zu entrichten.

Gestützt auf Art. 2 der Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr vom 25. November 1998 (GebV-ÖV)¹ und in Anwendung von Art. 7 GebV-öV sowie unter Berücksichtigung des Aufwands für Begutachtung, Auditierung, Nacharbeit, Genehmigung und Reisen gelten folgende Ansätze:

- | | |
|--------------------|--------------|
| – Stundensatz | CHF 180.-/h |
| – km-Entschädigung | CHF 1.-/km |
| – Spesen | nach Aufwand |

¹ SR 742.102

Anhang 1 – Wesentliche Grundlagen

a) Zur Zeit der Beurteilung gültige Versionen von RID/ADR, Verordnungen und Richtlinien

RID	Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
GGUV	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (SR 930.111.4 Gefahrgutumschliessungsverordnung)
RL 2010/35/EU/TPED (Pi-Flaschen)	Richtlinie 2010/35/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG
RL1999/36/EG	Richtlinie des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED)

b) Referenzierte Normen/Richtlinien zu Absatz (12), Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR

EN 1439	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Kontrollverfahren für ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG) vor, während und nach dem Füllen
EN 13952	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Füllverfahren für Flaschen für Flüssiggas (LPG)
ISO 9162 bzw. DIN 51622	Mineralölerzeugnisse - Kraftstoffe (Klasse F) - Flüssiggase – Spezifikationen Flüssiggase; Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische; Anforderungen
EN 1442	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion
EN 13322-1	Ortsbewegliche Gasflaschen - Wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl - Gestaltung und Konstruktion - Teil 1: Geschweisst, aus Stahl
RL 84/527 EWG (E-Flaschen)	Anlage I, Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über geschweisste Gasflaschen aus unlegiertem Stahl
EN 13152	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschliessend
EN 13153	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt
EN ISO14245	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschliessend
EN ISO15995	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt
EN 14912	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile - Inspektion und Wartung von Ventilen für Flaschen für Flüssiggas (LPG) zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Inspektion der Flaschen

Es sind die in den aktuellen Regelwerken in Abs. 12 bzw. Abs. 13) von P 200 RID/ADR aufgeführten Fassungen anzuwenden.

c) Referenzierte Normen zu Absatz (13), Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR

EN 1964-1	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschliesslich 150 Liter – Teil 1: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem Rm-Wert weniger als 1100 MPa
EN 1964-2	Ortsbewegliche Gasflaschen - Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschliesslich 150 Liter - Teil 2: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem Rm- Wert von 1100 MPa und darüber
EN 1975	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung mit einem Fassungsraum von 0,5 l bis einschliesslich 150 l
EN ISO 9809-1	Gasflaschen – Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Stahl – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung – Teil 1: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit kleiner als 1100 MPa
EN ISO 9809-2	Gasflaschen – Wiederbefüllbare, nahtlose Gasflaschen aus Stahl – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung – Teil 2: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit grösser oder gleich 1100 MPa
EN ISO 7866	Gasflaschen – Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Aluminiumlegierungen – Auslegung, Bau und Prüfung
RL 84/525 EWG (E-Flaschen)	Anlage I, Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über nahtlose Gasflaschen aus Stahl
RL 84/526 EWG (E-Flaschen)	Anlage I, Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen
ISO 24431	Gasflaschen – Nahtlose, geschweisste und Composite-Flaschen für verdichtete und verflüssigte Gase (ausgenommen Acetylen) – Inspektion zum Zeitpunkt des Füllens
EN13365	Ortsbewegliche Gasflaschen - Flaschenbündel für permanente und verflüssigte Gase (ausser Acetylen) - Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens
EN 11114-1	Gasflaschen - Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen - Teil 1: Metallische Werkstoffe
EN 11114-2	Gasflaschen - Verträglichkeit von Flaschen- und Ventilwerkstoffen mit den in Berührung kommenden Gasen - Teil 2: Nichtmetallische Werkstoffe
EN ISO 14175	Schweisszusätze - Gase und Mischgase für das Lichtbogenschweissen und verwandte Prozesse
EN 849	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung
EN ISO 10297	Gasflaschen - Flaschenventile - Spezifikation und Baumusterprüfungen
EN ISO 15996	Gasflaschen - Restdruckventile - Spezifikation und Baumusterprüfungen von Flaschenventilen mit integrierten Restdruckeinrichtungen
EN ISO 22434	Ortsbewegliche Gasflaschen - Inspektion und Instandhaltung von Gasflaschenventilen

Es sind die in den aktuellen Regelwerken in Abs. 12 bzw. Abs. 13) von P 200 RID/ADR aufgeführten Fassungen anzuwenden.

Anhang 2 - Liste der notwendigen Dokumentation/Informationen

- a) Antrag auf Gewährung der Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen/Flaschenbündel resp. auf Anerkennung als Befüllzentrum gemäss Absatz (12) oder Absatz (13), Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR
- b) Angaben zum Unternehmen:
 - Name
 - Adresse
 - Ansprechperson
 - Tel. / E-Mail

Für Eigentümer der Flaschen / Flaschenbündel:

- c) Liste der zu berücksichtigen Flaschengruppen/Flaschenbündel (Lose) mit
 - Baumusterzulassungsbescheinigung
 - Bescheinigung der erstmaligen Prüfung (Konformitätserklärung pro Flaschen- / Bündellos)
 - Bescheinigung der Neubewertung der Konformität (falls zutreffend)
 - Konstruktionszeichnung (falls vorhanden)

Folgende Spezifikationen müssen in den oben aufgelisteten Dokumenten ersichtlich sein:

- Hersteller / Herstelljahr / Seriennummern
- Fassungsraum
- Nummer der Konstruktionszeichnung
- angewendete Konstruktionsnorm / -Richtlinie
- verwendete Ventile (Konformitätserklärung)

Dazu ist die dafür vorgesehene BAV-Mustervorlage (Anhang 3) zu verwenden.

- d) Befüllzentren
 - Nachweis der Anerkennung der Befüllzentren zur Befüllung von Flaschen/Flaschenbündel mit ausgedehnter Frist auf 15 Jahre nach Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR durch die zuständige Behörde
 - Vereinbarung mit Befüllzentren, inkl. allfälliger Abmachungen betreffend Kontrollen (z.B. anzuwendende Normen), Ventile, Reparaturen, Qualität der Gase, Überwachung der Befüllzentren etc.
- e) Qualitätssystem
 - Angaben zur Beschaffung von Flaschen und Ventilen,
 - Einkaufsspezifikationen für Gase unter Einhaltung der Ziffer 2.5 in Absatz (12) resp. Ziffer 2.4 in Absatz (13) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR.
 - Bestimmungen über die einzusetzenden Ventile (z.B. Restdruckventile für Flaschen/Flaschenbündel nach Absatz (10 va) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR
 - Bestimmungen über die wiederkehrende Prüfung der Flaschen/Flaschenbündel (Vorgaben, Verträge, Kontrolle)
 - Verträge/Abmachungen betreffend Unterhalt der Flaschen/Flaschenbündel und der wiederkehrenden Prüfung
 - Massnahmenbeschreibung für den Fall, dass Ziffer 3.2 in Absatz (12) resp. Absatz (13) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR eintrifft
 - Massnahmenbeschreibung für den Fall, dass Ziffer 3.3 in Absatz (12) resp. Absatz (13) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR eintrifft

- Vorgaben zu Einsatz und Reparatur (z.B. Reparaturanweisung, Kontrolle der Reparaturstelle etc.) der Ventile (Ziffer 3.3 in Absatz (12) resp. Ziffer 3.4 in Absatz (13) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR
- Massnahmen, wenn das Kennzeichen P15Y nicht mehr vorhanden ist
- Information der Prüfstelle und der Befüllzentren über die Anwendung von Absatz (12) resp. Absatz (13) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR

Für Befüllzentren

- Nachweis des dokumentierten bzw. zertifizierten Qualitätssystems um zu gewährleisten, dass alle Vorschriften des Absatzes (7) der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR zum Zeitpunkt der Gesuchstellung in jedem benutzten Befüllzentrum erfüllt und richtig angewendet werden
- Auszüge aus der Dokumentation mit genauen Angaben der Regelungen und Verfahren entsprechend der jeweils anwendbaren Normen für die Prüfung von Flaschen/Flaschenbündel und ihren Zubehörteilen vor, während und nach dem Befüllen (siehe Tabelle in Abs. 11 der Verpackungsanweisung P 200, Unterabschnitt 4.1.4.1, RID/ADR).
- Genaue Angaben und angewendete Normen (ISO 9162 bzw. DIN 51622 (für LPG), EN ISO 14175), damit nur Gase von hoher Qualität mit sehr geringer potenzieller Verunreinigung eingefüllt werden, um innere Korrosion zu vermeiden

